

Organisationserlass

01/2023

zur Einrichtung einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeber- schutzgesetz (HinSchG) im Geschäftsbereich der Sächsischen Staatskanzlei

Vorbemerkung

Zur Umsetzung des „Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG)“ ist für die Staatskanzlei und ihren Geschäftsbereich eine Regelung zur Einrichtung einer internen Meldestelle und zu Meldewegen zu schaffen. Die [Hausmitteilung 09/2023](#) enthält weitere Untersetzungen zum Verfahren.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
1 Errichtung und Organisation	2
1.1 Einrichtung einer internen Meldestelle	2
1.2 Aufgaben der Meldestelle	2
1.3 Befugnisse der Meldestelle	2
2 Meldekanäle	2
2.1 Interne Meldekanäle für Beschäftigte	2
2.2 Anonyme Meldungen	3
3 Schlussbestimmungen	3

1 Errichtung und Organisation

1.1 Einrichtung einer internen Meldestelle

In der Sächsischen Staatskanzlei ist auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 HinSchG für die Sächsische Staatskanzlei an den Standorten Dresden und Berlin sowie für den ihr nachgeordneten Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste mit Ausnahme des Landesrechenzentrums Steuern eine interne Meldestelle eingerichtet und wird betrieben.

1.2 Aufgaben der Meldestelle

Die interne Meldestelle nimmt ausschließlich die ihr nach § 13 HinSchG zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie führt insbesondere das Verfahren nach § 17 HinSchG und ergreift Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.

1.3 Befugnisse der Meldestelle

Die interne Meldestelle ist mit Zuweisung der Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan der Sächsischen Staatskanzlei in einer Organisationseinheit eingerichtet (§ 14 Absatz 1 HinSchG).

Die Organisationseinheit erhält alle für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle nach HinSchG notwendigen Befugnisse, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Die Leitung der Organisationseinheit regelt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem HinSchG einschließlich der Abwesenheitsvertretung in eigener Zuständigkeit. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Personen sind nach § 15 Absatz 1 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

2 Meldekanäle

2.1 Interne Meldekanäle für Beschäftigte

Die internen Meldekanäle stehen ausschließlich den Beschäftigten i. S. v. § 3 Abs. 8 HinSchG und den überlassenen Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern (§ 16 Absatz 1 HinSchG) der unter 1. 1. bezeichneten Behörden offen.

Für den unter 2. 1. bezeichneten Personenkreis sind folgende Meldekanäle nach § 16 Absatz 3 HinSchG eingerichtet:

- (1) per E-Mail an das Funktionspostfach der internen Meldestelle (meldestelle-hinweisgeber@sk.sachsen.de) oder
- (2) per Post mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen („Vertraulich, nur zu öffnen durch die Interne Meldestelle bei der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit“).

Ein Meldekanal für mündliche Meldungen wird nicht eröffnet.



2.2 Anonyme Meldungen

Nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 HinSchG sollten auch anonyme Meldungen nach dem im HinSchG geregelten Verfahren bearbeitet werden.

3 Schlussbestimmungen

Dieser Organisationserlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Juni 2023

[Redacted Signature]

Staatssekretär und Amtschef